

Große Kreisstadt Eilenburg



Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und
der örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2022

des

städtischen Eigenbetriebes

Kulturunternehmung Eilenburg

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. EINFÜHRUNG	4
1.1. Prüfungsauftrag und -umfang	4
1.2. Prüfungsunterlagen	5
1.3. Erledigung des Jahresabschlusses 2021	5
2. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	7
3. WIRTSCHAFTSPLAN 2021/2022	8
3.1. Aufstellung Wirtschaftsplan 2021/2022.....	8
3.2. Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans.....	8
3.3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.....	9
4. JAHRESABSCHLUSS 2022.....	10
4.1. Inhalt und Form.....	10
4.2. Buchführung und Rechnungswesen	10
4.3. Bilanz.....	13
4.4. Gewinn- und Verlustrechnung/Erfolgsplanabrechnung	19
4.5. Anhang.....	22
4.6. Lagebericht	22
4.7. Ergebnis der Prüfung nach § 53 HGrG	22
5. VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES 2022	23
6. LIQUIDITÄTSERGEBNIS 2022	24
7. ERGEBNIS DER ÖRTLICHEN PRÜFUNG GEMÄß § 105 SÄCHSGEMO	26
7.1. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang.....	26
7.2. Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters	26
7.3. Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Leistungen, Lieferungen und Leihgeldern zwischen Stadt und Eigenbetrieb	26
7.4. Beurteilung der Angemessenheit der Verzinsung des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals	27
7.5. Durchführung von Kassenprüfungen gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO in den Betriebsteilen	28
8. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS.....	29
ANLAGE Fragenkatalog nach § 53 HGrG	

Abkürzungsverzeichnis

AV	Anlagevermögen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW PS	Prüfungsstandards des Instituts deutscher Wirtschaftsprüfer
KStG	Körperschaftssteuergesetz
Kto.	Konto
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalente (1 VZÄ = 1 Vollzeitstelle)

1. Einführung

1.1. Prüfungsauftrag und -umfang

a) Einführung:

Die Kulturunternehmung Eilenburg ist der städtische Eigenbetrieb der Stadt Eilenburg. Seit dem Jahr 2009 erstreckt sich seine Tätigkeit neben dem Betrieb des Eilenburger Bürgerhauses auch auf die Betreibung von Schwimmhalle, Museum inklusive Tourismusinformaton und Bibliothek.

Der Rechnungsprüfer der Großen Kreisstadt Eilenburg wurde durch Beschluss des Stadtrates von 07.03.2022 in Verbindung mit der Vereinbarung vom 27.04.2022 mit der Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsjahres 2022 gemäß § 32 SächsEigBVO beauftragt.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht falsche Vorstellungen von der Lage des Unternehmens erwecken. Im Prüfungsbericht sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) darzustellen.

Die Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450).

Es wird darüber hinaus versichert, dass gemäß § 321 Abs. 4a HGB die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet worden sind.

b) Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken erkannt werden. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Die Schwerpunkte wurden so gewählt, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. So erfolgten Einzelfallprüfungen bzw. analytische Prüfungshandlungen. Hierbei kam im Wesentlichen die Stichprobenauswahl zum Einsatz.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

- Wirtschaftsplan und Ausführung des Wirtschaftsplans 2022
- Sachanlagevermögen und Sonderposten
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Rückstellungen
- Rechnungsabgrenzungsposten

c) Erklärung der Vollständigkeit:

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch den Betriebsleiter erbracht. Die Vollständigkeit der gemachten Angaben und Erklärungen wurde durch eine Vollständigkeitserklärung des Betriebsleiters vom 21.06.2023 bestätigt. In dieser wird bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind und am Abschlussstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie die finanziellen Verpflichtungen bestanden, als die die aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind bis zum Abschluss der Prüfung nicht bekannt geworden.

1.2. Prüfungsunterlagen

Entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.

⇒ Der Jahresabschluss 2022 wurde im Mai 2023 zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

Zur Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Wirtschaftsplan 2021/2022
- Jahresabschluss 2022 bestehend aus
 - Bilanz
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anhang
- Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2022
- Bücher und Belege des Wirtschaftsjahres 2022
- Akten und Vorgänge, welche gesondert abgefordert worden sind

1.3. Erledigung des Jahresabschlusses 2021

Entsprechend § 31 Abs. 3 SächsEigBVO hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, § 34 SächsEigBVO.

Der Jahresabschluss 2021 wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Betriebsausschusses vom 30.05.2022 vorberaten und am 04.07.2022 durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in öffentlicher Sitzung festgestellt (Beschluss-Nr. 38/2022).

Die öffentliche Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 15/2022 der Stadt Eilenburg am 21.07.2022.

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 30.08. bis 13.09.2022 öffentlich ausgelegt.

⇒ Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte form- und fristgerecht. Die Auslagefrist wurde gewahrt.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

a) Rechtliche Verhältnisse:

Der Eigenbetrieb Kulturunternehmung Eilenburg wurde im Jahr 2008 durch Beschluss des Stadtrates gegründet. Das Tätigkeitsfeld beschränkte sich auf den Betrieb des Bürgerhauses. Ab dem Jahr 2009 wurde der Eigenbetrieb um die Betriebsbereiche Schwimmhalle, Stadtmuseum und Stadtbibliothek erweitert. Seit dem Jahr 2017 ist im Betriebsbereich Stadtmuseum auch die Touristinformation angesiedelt.

Der Eigenbetrieb arbeitet auf Grundlage der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und der Eigenbetriebssatzung. Diese weisen den Organen des Eigenbetriebs (Betriebsausschuss, Oberbürgermeister, Betriebsleiter) ihre Aufgaben zu.

Die Benutzungsentgelte werden entsprechend der Entgeltordnungen der verschiedenen Betriebsbereiche vereinnahmt. Die Bemessung der Höhe der Benutzungsentgelte erfolgte auf Grundlage von Kalkulationen.

Auf die Ausstattung des Eigenbetriebs mit Stammkapital wurde entsprechend § 11 Abs. 2 SächsEigBVO verzichtet. Hintergrund ist die dauerdefizitäre Ausrichtung der Betriebsfelder des Eigenbetriebs. Die Stadt Eilenburg gewährt dem Eigenbetrieb vor diesem Hintergrund einen jährlichen Betriebskostenzuschuss (2022: 1.000,0 T€).

b) Wirtschaftliche Verhältnisse:

Das zur Aufgabenerfüllung notwendige Betriebsvermögen befindet sich im Eigentum des städtischen Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere die Objekte Bürgerhaus und Schwimmhalle (Grundstück, Gebäude, technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung). Zum 01.01.2021 wurde das wirtschaftliche Eigentum am Objekt Roter Hirsch dem städtischen Eigenbetrieb zugeordnet.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht gemäß § 11 der Betriebssatzung dem Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres).

c) Steuerliche Verhältnisse:

Der Eigenbetrieb verfolgt auf Grund seines satzungsgemäßen Betriebszwecks gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist auf Grund dessen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Betriebsteile Stadtmuseum und Stadtbibliothek unterliegen gemäß § 4 Nr. 20 UStG einer Steuerbefreiung von der Umsatzsteuer.

3. Wirtschaftsplan 2021/2022

3.1. Aufstellung Wirtschaftsplan 2021/2022

Entsprechend § 16 Abs. 1 SächsEigBVO ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen und soll spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Der Wirtschaftsplan muss die gem. §§ 16 ff SächsEigBVO geforderten Bestandteile in Form von

- einem Vorbericht,
- dem Erfolgsplan,
- dem Liquiditätsplan,
- einer Finanzplanung sowie
- einer Stellenübersicht

beinhalten.

Der Wirtschaftsplan ist durch den Stadtrat als Anlage zum Haushaltsplan zu beschließen.

Aufgrund des städtischen Doppelhaushaltes 2021/2022 stellte auch der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan für die Jahre 2021/2022 auf.

Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 im Betriebsausschuss erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung am 24.11.2020. Er wurde als Anlage zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Eilenburg vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2021 beschlossen (Beschluss-Nr. 13/2021). Die Rechtsaufsichtsbehörde nahm den Wirtschaftsplan im Rahmen der Vorlagepflicht von Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Bescheid vom 26.03.2021 ohne Beanstandungen oder Auflagen zur Kenntnis. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile und war in seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig.

3.2. Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan tritt beim Eigenbetrieb an die Stelle des gemeindlichen Haushaltsplanes. Für den Eigenbetrieb bildet der Wirtschaftsplan jedoch eine flexiblere Planungsgrundlage als der Haushaltsplan.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO ist der Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

- das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird.

Mit Abschluss des Jahres weist der Eigenbetrieb einen Fehlbetrag in Höhe von ./.. 57,1 T€ aus. Im Vergleich zu dem im Wirtschaftsplan veranschlagten Fehlbetrag von ./.. 109,6 T€ bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung um + 52,4 T€.

- zum Ausgleich des Liquiditätsplans höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden.

Der Eigenbetrieb erhielt entsprechend des städtischen Haushaltsplans einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000,0 T€. Weitere Zuführungen der Gemeinde zum Ausgleich des Liquiditätsplans sind im Jahr 2022 nicht erforderlich geworden.

Der Eigenbetrieb unterliegt auch keinen Kreditverpflichtungen.

- in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

In der Finanzplanung des Jahres 2022 waren keine Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre vorgesehen. Die Notwendigkeit zur Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen ist im Rahmen der Prüfung auch nicht ersichtlich geworden.

- eine erhebliche Mehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Eine erhebliche Mehrung oder Hebung der Stellen gegenüber dem Stellenplan lag im Wirtschaftsjahr 2022 nicht vor.

⇒ Die Notwendigkeit zur Änderung des Wirtschaftsplanes war im Wirtschaftsjahr 2022 nicht gegeben.

3.3.Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen

Entsprechend § 23 Abs. 2 SächsEigBVO sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen nur dann vor, wenn ihnen nicht gleichzeitig entsprechend höhere Erträge oder Einsparungen gegenüberstehen.¹

Im Erfolgsplan ergaben sich im Jahr 2022 keine erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen.

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung ist eine Budgetierung bzw. Gesamtdeckungsmöglichkeit im investiven Bereich entsprechend des § 23 SächsEigBVO nicht vorgesehen. Es ist somit immer eine vorhabenbezogene Betrachtung vorzunehmen. Nicht geplante Investitionsmaßnahmen bedürfen damit grundsätzlich der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Für Investitionen waren im Wirtschaftsplan 2022 Ausgaben in Höhe von 21.900 € für Beschaffungen von Technik und Ausstattungen veranschlagt. In der Ist-Erfüllung ergab sich dementsprechend eine leichte Erhöhung der Gesamtausgaben auf 25,7 T€. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus investiven Mehrausgaben in den Betriebsbereichen Bürgerhaus (Plan: 5,0 T€/ Ist: 6,8 T€) und Museum (Plan: 11,0 T€ / Ist: 12,9 T€). Die Mehrausgaben für Technik- und Ausstattungsbeschaffungen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit jedoch nicht als erfolgsgefährdend einzuschätzen.

⇒ Im Wirtschaftsjahr 2022 lagen keine erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen vor.

¹ In Anlehnung an die Definition „erheblicher Mehrausgaben“ aus § 79 SächsGemO (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) wird als erfolgsgefährdend ein Prozentsatz von 3 % der Gesamtausgaben des Erfolgsplanes (3 % von 2.031.100 € = 60,9 T€) angesetzt.

4. Jahresabschluss 2022

Entsprechend § 31 Abs. 1 SächsEigBVO finden auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs die allgemeinen Vorschriften sowie die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß Anwendung, soweit das Eigenbetriebsrecht keine abweichenden Regelungen trifft.

4.1. Inhalt und Form

Nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Jahresabschluss aus

- der Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung
- dem Anhang
- Lagebericht

⇒ Die Bestandteile des Jahresabschlusses wurden vollständig vorgelegt.

4.2. Buchführung und Rechnungswesen

a) Rechnungswesen:

Entsprechend der §§ 238 ff HGB muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Die Buchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse wurden durch den Betriebsleiter sowie die von ihm beauftragten und geschulten Mitarbeitern vorgenommen. In Ergänzung der Vorschriften des HGB gelten die Vorschriften der betriebsinternen Feststellungs- und Kassenordnung inklusive der dort geregelten Unterschriften- und Zeichnungsbefugnisse.

Die Durchführung der Buchungen erfolgte mittels der Standardsoftware Lexware und auf Grundlage des Industriekontenrahmens. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2022 führt der Eigenbetrieb ein rein papierloses Beleg- und Anordnungswesen.

Belegprüfung:

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurde eine Prüfung der Belege auf die Einhaltung der o.g. Vorgaben anhand der Belege verschiedener Sachkonten vorgenommen.

Die durch die Prüfung abgefragten Belege wurden geordnet und vollständig mittels eines elektronischen Buchführungssystems und -ablage zugänglich gemacht.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Prüfbemerkungen der Betriebsleitung übermittelt:

- *Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips vor der Buchung:*

In Einzelfällen wurden im Rahmen der Prüfung Buchungen ohne die notwendige Erst- und Zweitunterschrift zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips festgestellt. Auf Nachfrage erklärte die Verwaltung, dass die Software keine Prüfung dieser Voraussetzungen vornimmt. Somit ist dies durch den Mitarbeiter vor Durchführung der Buchung selbständig zu überprüfen.

- Künftig hat die Verwaltung vor Ausführung einer Buchung auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Vier-Augen-Prinzips und das Vorhandensein der Erst- und Zweitunterschrift auf dem Buchungsbeleg zu achten.

- *Vollständigkeit von Buchungsbelegen und Anordnungen:*

Grundsätzlich sind Buchungen durch entsprechende begründende Unterlagen und Anordnungen zu belegen. Im Rahmen der Prüfung fanden sich in diversen Sachkonten der Aufwendungen und Erträge Buchungen, bei denen kein Beleg bzw. keine begründenden Unterlagen hinterlegt waren. Betroffen waren dabei neben Umbuchungen und zahlungsunwirksamen Jahresabschlussbuchungen (z.B. Rückstellungszuführungen) auch in mehreren Fällen zahlungswirksame Buchungen. Auf Nachfrage in der Verwaltung war der elektronische Ablageort der Belege zur Buchung in Einzelfällen auch nicht sofort ersichtlich.

- Künftig hat die Verwaltung auf die Vollständigkeit der Buchungsbelege und deren Abrufbarkeit im elektronischen Belegsysteem zu achten.

b) Bewertungsgrundlagen und Bilanzierungsmethoden:

Entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert und um planmäßige lineare Abschreibungen gemindert. Die zur Betriebsgründung von der Stadt Eilenburg als Betriebsvermögen übertragenen Objekte Bürgerhaus und Schwimmbad wurden nach den Vorschriften der kommunalen Doppik im Wege einer Sachwertbewertung in Verbindung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Hochwassersanierungen 2002 bewertet. Die entsprechenden Sonderposten aus Hochwasserfördermitteln wurden ebenfalls erfasst.

Leih- und Bewirtschaftungsvertrag zu Musealien:

Der im Jahr 2009 zwischen der Stadt und dem städtischen Eigenbetrieb geschlossene Vertrag über die besitzrechtliche Regelung des Umgangs und Verwaltung von vorhandenen Museumsobjekten galt im Wirtschaftsjahr 2022 weiter fort. Hintergrund ist die bislang nicht abgeschlossene Erfassung und Bewertung der Bestände des Stadtmuseums.

Entsprechend § 11 Abs. 2 SächsEigBVO sind Wirtschaftsgüter, welche eine wesentliche Grundlage für die Arbeit des Eigenbetriebes bilden, diesem auch besitzrechtlich zuzuordnen sind und als Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz darzustellen. Dem entspricht auch die Regelung des § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

- ⇒ Die musealen Gegenstände sind nach Abschluss der Erfassung und Bewertung in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes aufzunehmen und in der Bilanz auszuweisen.

c) Einhaltung der Berichts- und Informationspflicht:

Entsprechend der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und der Sächsischen Gemeindeordnung unterliegt der Eigenbetrieb diversen Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister.

Im Wirtschaftsjahr 2022 fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses (30.05., 30.08. und 06.12.) statt. Es erfolgten lediglich Vorberatungen in nichtöffentlicher Sitzung (u.a. Änderung Entgeltordnungen der Einrichtungen, Feststellung Jahresabschluss 2021, Wirtschaftsplan 2023/2024).

Der Wirtschaftsplan 2021/2022 lag sowohl dem Stadtrat als auch der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vor. Die Information über das Halbjahresergebnis 2022 erfolgte in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 30.08.2022.

⇒ Die Prüfung der o.g. Berichts- und Informationspflichten ergab keine Hinweise auf unrichtige oder unvollständige Angaben.

4.3. Bilanz

Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Grundsätze der Bilanzwahrheit und -klarheit sowie Übersichtlichkeit. Ziel der Bilanz ist, die Übersicht über die finanzielle Lage, das Vermögen und der Schulden zu vermitteln. Es gelten die Vorschriften der §§ 266 bis 274 HGB entsprechend.

Die Bilanz ist somit entsprechend der Vorgaben des § 266 HGB aufzustellen. Demnach ist die Bilanz in eine Aktivseite und eine Passivseite zu gliedern. Die Aktivseite stellt das Vermögen des Unternehmens dar. Die Passivseite zeigt die Kapitalausstattung.

Mit Abschluss des Jahres 2022 stellten sich die Bilanzpositionen wie folgt dar:

Bilanz zum 31.12.2022			
Aktiva		Passiva	
A. Anlagevermögen		D. Eigenkapital	
immaterielles AV	2.549,00 €	Rücklagen	2.374.219,06 €
Grundstücke und Bauten	6.527.041,11 €	Ergebnisvortrag Vorjahre	-23.277,07 €
Technische Anlagen und Maschinen	459.548,00 €	Jahresgewinn/-verlust	-57.121,52 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	378.635,30 €		
Anlagen im Bau	25.220,90 €	E. Sonderposten	5.155.149,36 €
B. Umlaufvermögen		F. Rückstellungen	43.828,60 €
Vorräte	37.902,31 €		
Forderungen	47.911,24 €	G. Verbindlichkeiten	106.294,32 €
Kassenbestand	120.210,39 €	H. Passive RAP	2.432,00 €
C. Aktive RAP	2.506,50 €		
<i>Summe Aktivseite</i>	<i>7.601.524,75 €</i>	<i>Summe Passivseite</i>	<i>7.601.524,75 €</i>

⇒ Die vorliegende Bilanz entsprach den formalen Anforderungen. Die Bestände zum 01.01.2022 konnten mit den Beständen des Jahresabschlusses 2021 abgestimmt werden.

a) Aktivseite:

- Anlagevermögen:

Folgendes Anlagevermögen wird im Wirtschaftsjahr 2022 bilanziert:

	Stand <u>01.01.2022</u>	Stand <u>31.12.2022</u>
Immaterielles Anlagevermögen	3.968,00 €	2.549,00 €
<i>Sachanlagevermögen:</i>		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude	6.676.123,65 €	6.527.041,11 €
Technische Anlagen, Maschinen	522.085,00 €	459.548,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	406.485,30 €	378.635,30 €
Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	25.220,90 €	25.220,90 €

Die Entwicklung des Anlagevermögens stellte sich im Wirtschaftsjahr 2022 entsprechend der Angaben des Anlagenachweises wie folgt dar:

Anfangsbestand 01.01.2022	7.633.882,85 €
Zugänge 2022	25.813,62 €
Abgänge 2022 (planmäßige Abschreibung)	266.702,16 €
Abgänge 2022 (außerplanm. Abschreibung)	0,00 €
<u>Schlussbestand 31.12.2022</u>	<u>7.392.994,03 €</u>

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2022 betreffen im Wesentlichen die Beschaffung von Technik und Ausstattungen der Betriebsteile sowie die Beschaffung von Mobiliar für die Ausstellung „Heinzelmännchen“ im Betriebsteil Stadtmuseum.

Die Prüfung der Zugänge erfolgte stichprobenhaft. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Vermögensabgänge im Wirtschaftsjahr 2022 betreffen ausschließlich den planmäßigen Werteverzehr (planmäßige Abschreibungen). Der Betrag findet sich als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung wieder.

- Umlaufvermögen:

a) Waren:

Folgende Bestände werden mit Abschluss des Jahres 2022 ausgewiesen:

	Stand zum <u>01.01.2022</u>	Stand zum <u>31.12.2022</u>
Waren/Vorräte	40.080,12 €	37.902,31 €

b) Forderungen:

Der Eigenbetrieb weist folgende Forderungsbestände aus:

	Stand zum <u>01.01.2022</u>	Stand zum <u>31.12.2022</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	134.606,01 €	41.554,41 €
Sonstige Forderungen (u.a. Steuerforderungen)	6.062,93 €	6.356,83 €

Die Forderungen werden zu ihren Nennbeträgen ausgewiesen. Die Prüfung erfolgte stichprobenhaft und ergab keine Beanstandungen.

Aus Vorjahren werden Forderungen aus Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen. Dies betrifft:

Kto. 01420	5.379,60 €
Kto. 01428	427,13 €
Kto. 01429	-0,23 €

→ Die Forderungen sind auf Werthaltigkeit zu überprüfen

c) liquide Mittel:

Die liquiden Mittel umfassen den Bestand von Girokonten, kurzfristigen Geldanlagen sowie Barbestände. Der städtische Eigenbetrieb weist in Summe liquide Mittel in Höhe von 120,2 T€ aus, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Girokonten	62.756,06 €
Geldanlage	50.500,00 €
Barkassen	6.954,33 €
Gesamt	<u>120.210,39 €</u>

Der Bestand konnte vollständig nachgewiesen werden. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich eine Liquiditätssteigerung um + 32,5 T€.

- aktive Rechnungsabgrenzungsposten:

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen ausgewiesen, welche im Vorjahr bereits gezahlt wurden, jedoch ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem folgenden Jahr zuzuordnen sind. Ziel ist eine periodengerechte Erfolgsermittlung.

Der städtische Eigenbetrieb Kulturunternehmung Eilenburg weist zum 31.12.2022 aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.506,50 € aus.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

b) Passivseite:

- Eigenkapitalposition:

Die Eigenkapitalposition setzt sich in der vorliegenden Bilanz wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2022	Zuführung	Entnahme	Stand zum 31.12.2022
1. Rücklagen	2.359.837,44 €			2.374.219,06 €
Ergebniskorrektur 2019		+ 20.978,62 €		
Verrechnung Restfehlbetrag 2018		./ 6.597,00 €		
2. Ergebnis aus Vorjahren (Fehlbetragsvorträge)	./ 51.349,52 €			./ 23.277,07 €
Ergebniskorrektur 2019			./ 20.978,62 €	
Verrechnung Restfehlbetrag 2018 mit Kapitalrücklage			+ 6.597,00 €	
Ergebnisvortrag 2021		+ 42.454,07 €		
3. Jahresergebnis				
Jahresergebnis 2021	+ 42.454,07 €		./ 42.454,07 €	
Jahresergebnis 2022		./ 57.121,52 €		./ 57.121,52 €
Gesamt	2.350.941,99 €			2.293.820,47 €

Der Überschuss aus dem Jahresergebnis 2021 (+ 42,5 T€) wurde zum Ausgleich von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren verwendet. Der aus dem Jahresergebnis 2018 verbliebene Restfehlbetrag in Höhe von 6,6 T€ wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Darüber hinaus ist die Korrektur der fehlerhaften Verbuchung des Jahresergebnisses 2019 entsprechend der Prüffeststellungen aus der Prüfung der Vorjahre erfolgt. Somit weist der Ergebnisvortrag aus Vorjahren lediglich den Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2020 aus.

Auf die Ausstattung des Eigenbetriebes mit Stammkapital konnte verzichtet werden. Entsprechend § 11 Abs. 2 SächsEigBVO kann auf die Festsetzung von Stammkapital insbesondere bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgesehen werden.

Aufgrund der Zielrichtung des Eigenbetriebs entsprechend § 1 Abs. 5 der Betriebssatzung kann von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden, sodass ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Eigenbetriebsrechts nicht vorliegt.

- *Sonderposten:*

Aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen weist der Eigenbetrieb folgende Sonderposten aus:

	Stand <u>01.01.2022</u>	Stand <u>31.12.2022</u>
Sonderposten aus Investitionszuwendungen	5.305.967,62 €	5.155.149,36 €

Die Entwicklung der Sonderposten stellte sich im Wirtschaftsjahr 2021 entsprechend des Anlagenachweises wie folgt dar:

Anfangsbestand 01.01.2022	5.305.967,62 €
Zugänge 2022	2.521,30 €
Zugänge aus Korrektur Vorjahr	12.000,31 €
<u>Abgänge 2022 (planmäßige Auflösung)</u>	<u>165.339,87 €</u>
Schlussbestand 31.12.2022	5.155.149,36 €

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr 2022 betreffen investiv verwendete Kulturraumfördermittel. Darüber hinaus erfolgte die Korrektur der im Jahr 2021 unterlassenen Erfassung des SoPo für den historischen Heißluftmotor (12,0 T€). Abgänge betreffen ausschließlich die planmäßige Auflösung.

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist die planmäßige Auflösung der Sonderposten ertragswirksam darzustellen. Die Verwaltung verbuchte entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung aus der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten 165,3 T€.

Die Prüfung der Zu- und Abgänge auf Sonderposten ergab keine Beanstandungen.

- *Rückstellungen:*

Rückstellungen sollen für Verbindlichkeiten gebildet werden, welche zwar dem Grunde nach bekannt, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts noch unbestimmt sind. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden kann. Dazu ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung notwendig.

Der Rückstellungsbestand des städtischen Eigenbetriebs zum 31.12.2022 beläuft sich auf 43,8 T€ und setzt sich wie folgt zusammen:

	Stand <u>01.01.2022</u>	Stand <u>31.12.2022</u>
Rückstellungen für Altersteilzeitbeschäftigte	0,00 €	16.201,17 €
Urlaubsrückstellungen	1.616,70 €	1.894,91 €
Sonstige Rückstellungen (Steuerberater, ausstehende Rechnungen, Jahresabschlussprüfung)	8.312,75 €	25.732,52 €

Die Höhe der ausgewiesenen Rückstellungen sowie die verbuchte Rückstellungszuführung für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurden geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- *Verbindlichkeiten:*

Der städtische Eigenbetrieb weist zum 31.12.2022 folgende Verbindlichkeiten aus:

	Stand <u>01.01.2022</u>	Stand <u>31.12.2022</u>
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	27.901,75 €	24.836,62 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	209.283,97 €	81.150,37 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,23 €	307,33 €

Die Verbindlichkeiten werden zu ihren Nennbeträgen ausgewiesen.

Unter den Verbindlichkeiten werden unter der Kontierung 03341 Verbindlichkeiten aus Pfand Schwimmhalle (10.000,00 €; Pfandkarten und Coins für Besucher Schwimmhalle) ausgewiesen. Der ausgewiesene Gesamtbetrag konnte nach Auffassung der Prüfung nicht hinreichend belegt werden. Nach Auskunft der Betriebsleitung war eine Nachweisführung aufgrund des vorhandenen Kassen- und Abrechnungssystems nicht ohne Weiteres möglich.

⇒ Die Verwaltung hat im nächstmöglichen Jahresabschluss eine Prüfung der Bestände des betreffenden Kontierung 03341 vorzunehmen und ggf. die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände an den tatsächlich festgestellten Bestand anzupassen.

- *passive Rechnungsabgrenzungsposten:*

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Erträge ausgewiesen, welche bereits vereinnahmt wurden, aber zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich folgenden Jahren zuzuordnen sind.

Der städtische Eigenbetrieb weist zum 31.12.2022 passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.432,00 € aus für 2023 bereits erhaltene Nutzungsentgelte aus.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.4. Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsplanabrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) stellt die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres gegenüber. Sie dient der Erfolgsermittlung und stellt das Gegenstück zum Erfolgsplan dar.

⇒ Die vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den formalen Vorgaben des § 28 SächsEigBVO.

Im Vergleich des Wirtschaftsplanes 2022 mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses ergibt sich folgende Betrachtung:

(Angaben gerundet auf volle €)

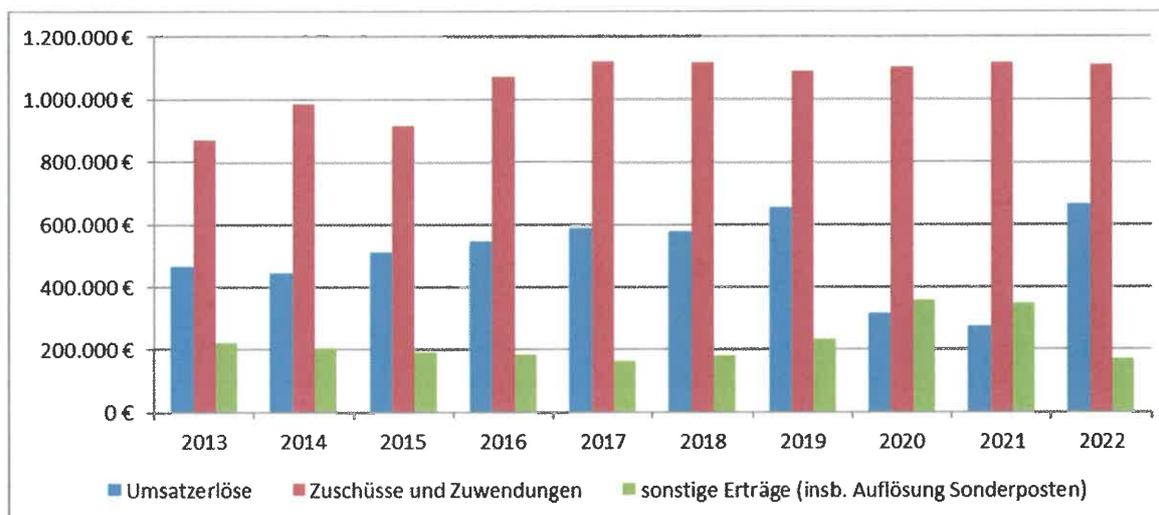
	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Veränderung Plan/Ist
1. Umsatzerlöse	275.159	657.700	664.182,12	6.482
2. sonstige betriebliche Erträge	347.093	162.847	170.553,83	7.707
3. Zuwendungen und Zuschüsse	1.117.915	1.101.000	1.112.135,70	11.136
<i>Gesamt</i>	<i>1.740.167</i>	<i>1.921.547</i>	<i>1.946.871,65</i>	<i>25.325</i>
4. Materialaufwendungen	57.004	117.300	109.951,80	-7.348
5. Personalaufwendungen	979.578	1.158.500	1.166.175,01	7.675
6. Abschreibungen	281.753	246.300	266.702,16	20.402
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	379.378	509.000	461.164,20	-47.836
<i>Gesamt</i>	<i>1.697.713</i>	<i>2.031.100</i>	<i>2.003.993,17</i>	<i>-27.107</i>
8. außerordentliche Erträge	0	0	0,00	0
9. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00	0
Gesamtergebnis	42.454	-109.553	-57.121,52	52.431

⇒ Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde geprüft. Das Jahresergebnis 2022 wurde sachlich und rechnerisch richtig ermittelt.

Erträge:

Der Eigenbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr mit um + 206,7 T€ höheren Erträgen ab. Diese resultieren aus der Steigerung der Umsatzerlöse durch die vollständige Wiederöffnung der Einrichtungen nach der Corona-Pandemie. Im Vergleich zu den im Wirtschaftsplan 2022 veranschlagten Erträgen in Höhe von 1.921,5 T€ erzielte der Eigenbetrieb um 25,3 T€ höhere Erträge.

Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Erträge des Eigenbetriebs:



Die Entwicklung der Einnahmearten zeigt, dass die Umsatzerlöse sich wieder auf einem Niveau bewegen, welches vergleichbar mit den Erlösen vor der Corona-Pandemie ist. Seit der Betriebsgründung im Jahr 2009 konnten die Umsatzerlöse auch aufgrund von Angebotserweiterungen um 75% gesteigert werden.² Die Bezuschussung des Eigenbetriebs (insb. Kulturraumförderung, Betriebskostenzuschuss) verblieb relativ unverändert auf einem Niveau von rd. 1,1 Mio €.

Die Steigerung der Erträge aus Umsatzerlösen betrifft insbesondere die Betriebsbereiche Bürgerhaus und Schwimmhalle. In der Schwimmhalle wurden + 27,4 T€ mehr Umsatzerlöse als geplant vereinnahmt. Für den Betriebsteil Bürgerhaus wurden ./ 14,9 T€ weniger als geplant aus Umsatzerlösen vereinnahmt. Der Vorjahresvergleich zeigt jedoch eine Steigerung der Umsatzerlöse in der Schwimmhalle um + 272,9 T€³ und im Bürgerhaus um + 100,9 T€⁴.

Im Wirtschaftsjahr 2022 erhielt der städtische Eigenbetrieb Zuwendungen und Zuschüsse aus Fördermitteln der Kulturraumförderung (112,1 T€)⁵ sowie dem städtischen Betriebskostenzuschuss (1.000,0 T€). Einnahmen aus Sponsoring nehmen eine untergeordnete Rolle ein. Im Vergleich zum Vorjahresergebnis und zum Planansatz 2022 ist keine wesentliche Veränderung festzustellen.

Die Höhe des städtischen Betriebskostenzuschusses entsprach den im städtischen Haushalt sowie dem Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag von 1.000,0 T€. Der Zuschussbetrag wurde in Abänderung des Verfahrens der Vorjahre (Verrechnung mit

² Ist 2009: 379.102,77 €; Ist 2022: 664.182 €

³ Ist 2021: 191.830 €

⁴ Ist 2021: 59.492 €

⁵ nicht-investiver Anteil

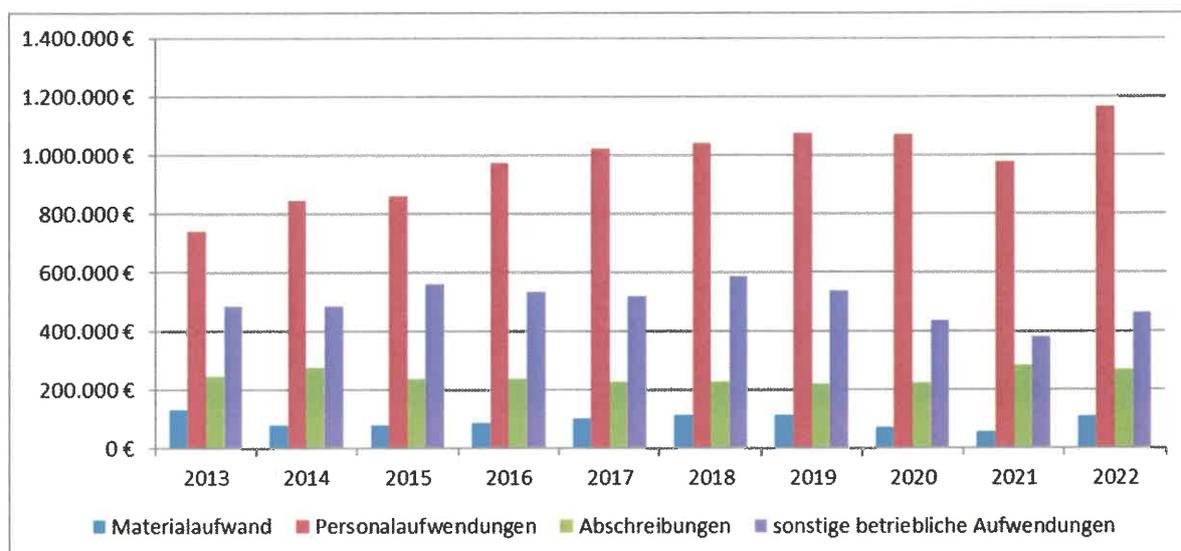
städtischen Forderungen aus der Verauslagung der Löhne und Gehälter für Personal, Miet-/Betriebskostenforderungen für vermietete Flächen) ab dem Jahr 2022 in monatlichen Raten an den Eigenbetrieb ausgezahlt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus zahlungsunwirksamen Buchungen zusammen. Aus der planmäßigen Auflösung von Sonderposten ergaben sich dabei 165,3 T€. Die Minderung der Erträge im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem Wegfall der Corona-Hilfen (Kurzarbeitergeld, Dezemberhilfe 2020).

Aufwendungen:

Die Gesamtaufwendungen des Wirtschaftsjahres 2022 liegen im Vergleich zum Planansatz um ./. 27,1 T€ niedriger. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind sie um 306,3 T€ höher ausgefallen.

Die Betrachtung der Entwicklung der Aufwendungen zeigt folgendes Bild:



Die größte Ausgabebeziehung bilden nach wie vor die Personalkosten. Hier ist im Vergleich zum Basisjahr 2009 auch die größte Steigerungsrate zu erkennen⁶. Diese steht zum einen im Zusammenhang mit Tarifsteigerungen, jedoch auch mit einer Mehrung der Stellenanzahl (Ist 2009: 16,5 VZÄ ohne Azubis; Ist 2022: 20,8 VZÄ ohne Azubis) im Zuge von Angebots- und Aufgabenerweiterungen (Bsp. Touristinformation, Buchführung durch eigene Mitarbeiter) sowie dem Abschluss von Altersteilzeitverträgen. Die zweitgrößte Ausgabebeziehung stellen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insb. Betriebskosten für Energie, Wasser, Instandhaltungen, u.ä.) dar. Hier ist in den vergangenen Jahren eine leichte Steigerung zu beobachten.⁷ Die Abschreibungen sind aufgrund der Vermögensübertragung des Objekts Roter Hirsch ab dem Jahr 2021 gestiegen.

Die Materialaufwendungen fielen im Jahr 2022 um ./. 7,3 T€ niedriger als veranschlagt aus. Der Vergleich zum Vorjahr zeigt eine Steigerung zum Planansatz um + 52,9 T€, welche ihre Ursache in der Wiederöffnung der Einrichtungen nach der Corona-Pandemie hat.

⁶ Ist 2009: 698.682,47 €; Ist 2022: 1.166.175 €

⁷ Ist 2009: 399.139,76 €; Ist 2022: 461.164 €

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um + 186,6 T€ gestiegen. Auch der Plan-/Ist-Vergleich zeigt um 7,7 T€ höhere Aufwendungen. Hintergrund sind hier nach Auskunft der Verwaltung die geschaffene Teilzeitstelle eines weiteren Technikers im Bürgerhaus (+10,0 T€) sowie der Wegfall der Kurzarbeit, Tarifsteigerungen sowie Rückstellungsbildung für Altersteilzeit.

Die ausgewiesenen Abschreibungen auf Sachanlagevermögen beinhalten ausschließlich den planmäßigen Werteverzehr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen die Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Der Vergleich mit den Planansätzen im Wirtschaftsplan zeigt um ./ 47,8 T€ niedrigere Aufwendungen. Der Vergleich mit dem Vorjahresergebnis zeigt eine Steigerung um + 81,8 T€. Ursächlich dafür ist die vollständige Wiedereröffnung der Betriebsteile nach der Corona-Pandemie und damit in Zusammenhang stehenden gestiegenen Betriebskosten.

4.5. Anhang

Der Anhang dient der näheren Erläuterung der einzelnen Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem sind im Anhang Angaben über die Ausübung von Wahlrechten zu machen sowie ein Anlagennachweis über die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens beizulegen. Für den Anhang gilt der § 29 SächsEigBVO.

⇒ Der vorgelegte Anhang zum Jahresabschluss entsprach den Anforderungen.

4.6. Lagebericht

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Für den Jahresabschluss bedeutende Vorgänge sind zu erläutern. Dabei ist auch auf die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken einzugehen. Für den Lagebericht gilt § 30 SächsEigBVO i.V.m. § 289 HGB.

⇒ Der vorliegende Lagebericht entsprach diesen Anforderungen.

4.7. Ergebnis der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde entsprechend § 18 SächsEigBVO um die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz) erweitert. Dementsprechend war auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Gegenstand der Prüfung, d.h. ob diese mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung erfolgte.

Die erforderlichen Feststellungen sind in der Anlage dieses Prüfungsberichtes in Anlehnung an die Prüfungsstandards IDW 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt.

Die Prüfung hat keine wesentlichen Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung der Prüfung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind oder über die an dieser Stelle zu berichten wäre.

5. Verwendung des Jahresergebnisses 2022

Das Jahresergebnis in Form eines Jahresgewinnes bzw. -verlustes ist das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen wird, auf die Rechnung des Folgejahres vorzutragen (§ 12 Abs. 3 SächsEigBVO). Gewinne der folgenden Jahre sind dann vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden.

Mit Abschluss des Jahres 2022 ergab sich folgendes Jahresergebnis:

Ordentliche Erträge	1.946.871,65 €
./.. ordentliche Aufwendungen	2.003.993,17 €
<i>Ergebnis aus ordentl. Betriebstätigkeit</i>	<i>-57.121,52 €</i>
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	<u>- 57.121,52 €</u>

Mit Abschluss des Jahres 2022 wird ein Fehlbetrag in Höhe von ./.. 57,1 T€ ausgewiesen. Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre zum Ausgleich dieses Fehlbetrags bestehen nicht. Aus dem Jahresergebnis 2020 besteht zudem ein bislang nicht ausgeglichener Fehlbetragsvortrag in Höhe von ./.. 23,3 T€.

Ein Fehlbetrag kann bis zu 3 Jahre vorgetragen werden. Gewinne dieser Jahre sind vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden, § 12 Abs. 3 SächsEigBVO. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen werden wird.

Ein nicht anderweitig ausgeglichener Verlust ist aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebs auszugleichen, soweit dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs zulässt. Falls in dieser Form kein Verlustausgleich erfolgen kann, ist ein Ausgleich aus Haushaltsmitteln der Gemeinde vorzunehmen, § 12 Abs. 4 SächsEigBVO.

⇒ Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2022 obliegt gem. § 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO i.V.m. § 34 SächsEigBVO dem Stadtrat.

6. Liquiditätsergebnis 2022

Entsprechend des § 19 SächsEigBVO ist die Liquidität so zu planen und zu bewirtschaften, dass der Finanzmittelbestand nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gesichert ist. Über Ansätze für Auszahlungen darf nur verfügt werden, soweit Finanzierungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

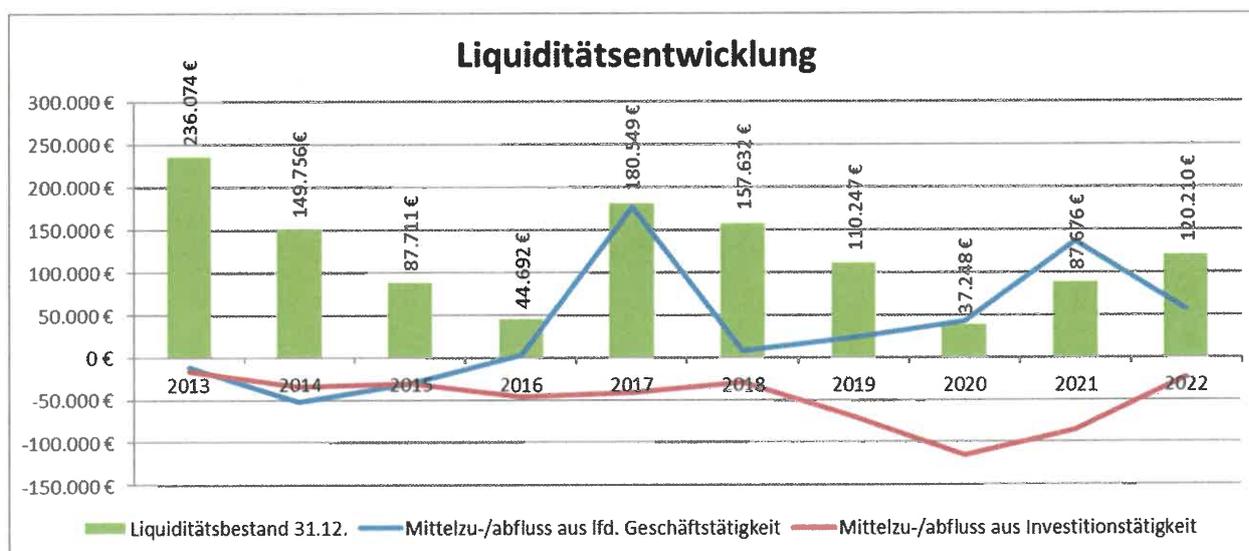
Der Eigenbetrieb weist mit Abschluss des Jahres 2022 folgendes Cash-Flow-Ergebnis aus:

(Angaben gerundet)

	Ist-Ergebnis Vorjahr	Wirtschaftsplan 2022	Ist-Ergebnis 2022
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	136.220 €	./ 22.450 €	+ 55.827 €
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	./ 85.793 €	./ 21.900 €	./ 23.292 €
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand im Wirtschaftsjahr	+ 50.428 €	./ 44.350 €	+ 32.535 €
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.	87.676 €	43.326 €	120.210 €

Mit Abschluss des Wirtschaftsjahres 2022 weist der städtische Eigenbetrieb ein positives Liquiditätsergebnis aus. Der Überschuss aus laufender Geschäftstätigkeit war ausreichend zur Deckung des Liquiditätsbedarfs aus Investitionstätigkeit. Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit lag mit einem Überschuss von + 55,8 T€ weit über dem im Wirtschaftsplan 2021 veranschlagten Fehlbetrag von ./ 22,5 T€. Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit fiel mit ./ 23,3 T€ etwas höher aus, als im Wirtschaftsplan erwartet. Der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022 konnte im Vergleich zum Vorjahr um + 32,5 T€ gesteigert werden.

Die Liquiditätsentwicklung des städtischen Eigenbetriebes stellt sich wie folgt dar:



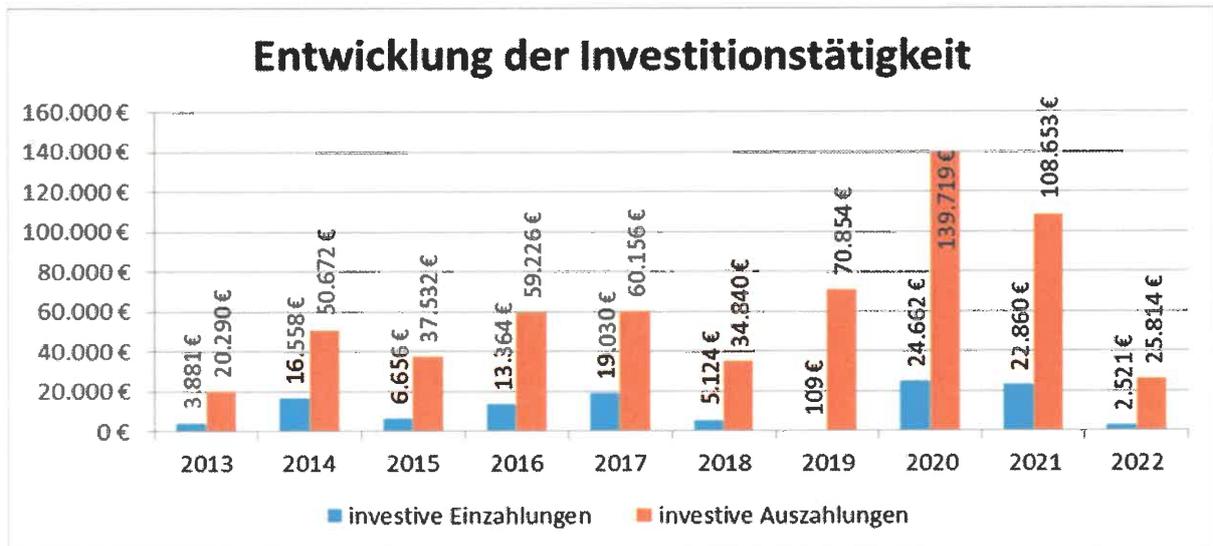
Nachrichtlich: Entwicklung städtischer Betriebskostenzuschuss (in T€)

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
750,0	859,5	800,0	957,4	1.000,0	1.000,0	980,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0

In der Vergangenheit ist der Eigenbetrieb bis auf wenige Ausnahmen nicht in der Lage gewesen, aus der laufenden Geschäftstätigkeit genügend Eigenmittel für Investitionstätigkeit zu erwirtschaften.

In den vergangenen Jahren ist eine Steigerung der Investitionsausgaben bei niedriger Förderquote zu erkennen. Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit sorgte für eine stetige Reduzierung des Liquiditätsbestands.

Die Entwicklung der Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren zeigt sich wie folgt:



⇒ Das Investitionsvolumen des Eigenbetriebs sollte mit Hinblick auf die derzeitige Kassenlage weiter auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben.

Mit Ablauf des Jahres 2022 weist der städtische Eigenbetrieb liquide Mittel in Höhe von 120,2 T€ aus. Davon sind 50,5 T€ in Form einer Tagesgeldanlage angelegt. Wesentliche Zinseinnahmen sind aus der Geldanlage aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase jedoch nicht zu erwarten.

Entsprechend des Liquiditätsplanes aus dem Wirtschaftsplan 2023/2024 ist in den kommenden Jahren bis 2027 (Finanzplanungszeitraum) mit sehr geringen Finanzmittelbeständen zu rechnen, sodass zusätzliche Liquiditätshilfen durch die Stadt Eilenburg nicht ausgeschlossen werden können.

Der Wirtschaftsplan 2023/2024 weist städtische Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.250.000 € (2023) bzw. 1.290.000 € (2024) aus. Für 2023 stimmt dies mit dem städtischen Haushaltsplan überein; für 2024 sind im städtischen Haushalt lediglich 1.250.000 € als Betriebskostenzuschuss für den Eigenbetrieb veranschlagt.

Im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 weist der städtische Haushalt weitere jährliche Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.250.000 € pro Jahr aus.

➔ Die Divergenz der Finanzplanung des Eigenbetriebs im Vergleich zur städtischen Finanzplanung in Bezug auf die Höhe des Betriebskostenzuschusses im Jahr 2024 sollte auch im Hinblick auf die zu erwartenden niedrigen Zahlungsmittelbestände des Eigenbetriebs in der Planung berücksichtigt werden.

7. Ergebnis der örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO

7.1. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung des Beschlusses des Stadtrats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs hat die örtliche Rechnungsprüfungseinrichtung entsprechend § 105 SächsGemO auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Stadt geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Stadtrats sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen Stadt und Eigenbetrieb angemessen ist und
3. das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Bei der Prüfung ist das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gemäß § 32 SächsEigBVO zu berücksichtigen.

7.2. Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, bei denen der Eigenbetrieb gegen Beschlüsse des Stadtrates oder Anordnungen des Oberbürgermeisters verstoßen hat. Wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sind ebenfalls nicht ersichtlich geworden.

7.3. Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Leistungen, Lieferungen und Leihgeldern zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Entsprechend § 13 SächsEigBVO hat die Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb in einem angemessenen Verhältnis zu erfolgen. Als „angemessen“ gelten die marktüblichen Preise unter Berücksichtigung von üblichen Zugeständnissen (z.B. Skonto, Mengenrabatt).

Die Vergütung der Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt erfolgte entsprechend der für die einzelnen Betriebsteile gültigen Entgeltordnungen. Die Leistungsverrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung erfolgt in Abhängigkeit der Nutzung städtischer Einrichtungen durch den Eigenbetrieb.

Die wesentlichsten Leistungsaustauschfelder betreffen:

- Nutzung der Einrichtungen des Eigenbetriebs durch die Einrichtungen der Stadtverwaltung (insb. Bürgerhaus, Schwimmhalle)
- Lohnrechnung für den Eigenbetrieb durch das städtische Lohnbüro
- Jahresabschlussprüfung gem. § 32 SächsEigBVO durch städtischen Rechnungsprüfer
- Leistungen des Bauhofs für den Eigenbetrieb
- Mietverträge für Lagerräume Museum im Haus 6 und Haus 8 (Garagen)

Die Prüfung des Leistungsaustauschs ergab folgende Prüffeststellungen:

Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Personal-, Lohn- und Versicherungsverwaltung:

Durch Neufassung des Dienstleistungsvertrages zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb wurde im Jahr 2014 eine jährliche Pauschalzahlung in Höhe von 900,00 € für Leistungen der Personal-, Lohn- und Versicherungsverwaltung vereinbart. Die Ermittlung dieses Betrags konnte nicht durch eine Kalkulation belegt werden. Die Auskömmlichkeit des Betrags wurde in den vergangenen Jahren nicht überprüft.

⇒ Die Auskömmlichkeit der Pauschale für Personal- und Versicherungsverwaltung sollte durch die Stadtverwaltung überprüft werden.

Darüber hinaus wurden für diverse Anlässe Präsente für die betreffenden Mitarbeiter durch die Stadtverwaltung beschafft. Dies betraf im Jahr 2022:

- Buch (Präsent Ausbildungsabschluss)
- Kinderbesteck, Picknickkorb (Geburt eines Kindes)

Die entstandenen Auslagen wurden nicht an die KUE weiterberechnet.

⇒ Künftig ist auf die Weiterberechnung von Auslagen für Präsente an die KUE zu achten.

Im Rahmen des o.g. Dienstleistungsvertrags prüft die Personalverwaltung die von den Auszubildenden eingereichten Anträge auf Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten für den Besuch der Berufsschule nach § 10 Abs. 3 TVAöD. Die Personalverwaltung errechnet den Erstattungsanspruch.

Im Zuge der Prüfung dieser Erstattungen ergaben sich Prüffeststellungen bezüglich fehlerhafter Berechnung der Fahrtkostenerstattungen sowie der Verpflegungszuschläge, wodurch es zur Erstattung zu hoher Beträge an die Azubis kam.⁸

⇒ Künftig ist auf eine korrekte Berechnung der Erstattungen für Reise- und Übernachtungskosten für Azubis nach § 10 Abs. 3 TVAöD zu achten.

7.4. Beurteilung der Angemessenheit der Verzinsung des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Entsprechend § 94a Abs. 4 SächsGemO sollen wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Dieser Sollgrundsatz ist allerdings nachrangig gegenüber dem Wirtschaftsziel der „Erfüllung des öffentlichen Zwecks“. Für Eigenbetriebe, die als nichtwirtschaftliche Unternehmen gelten, gilt die Ertragsforderung somit nicht.

Da beim städtischen Eigenbetrieb die Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Sinne der Betriebssatzung vor der Gewinnerzielungsabsicht steht, findet der Ertragsgrundsatz im vorliegenden Fall keine Anwendung.

⁸ detaillierte Ausführungen zur Prüfung im Prüfvermerk über die Prüfung der Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten für Azubis nach § 10 Abs. 3 TVAöD vom 22.03.2023 enthalten

7.5. Durchführung von Kassenprüfungen gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO in den Betriebsteilen

Im September 2022 und Januar 2023 erfolgten entsprechend des § 106 Abs. 1 SächsGemO die turnusmäßigen Kassenprüfungen in allen Betriebsteilen des Eigenbetriebs durch die örtliche Prüfung. Die Prüfungen und die Prüfungsergebnisse wurden in den jeweiligen Prüfberichten der Betriebsleitung sowie dem Oberbürgermeister zur Kenntnis gegeben.

Die detaillierten Prüfberichte über die einzelnen Prüfungen können bei Bedarf bei der örtlichen Prüfung eingesehen werden. Aus Gründen der Kassensicherheit insbesondere im Hinblick auf die in den Betriebsteilen vorgehaltenen Barkassen und Geldmengen erfolgt an dieser Stelle keine Darstellung von detaillierten Prüfergebnissen.

Die Prüfungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Die Kassensollbestände stimmten mit den vorgefundenen Kassensistbeständen in den überwiegenden Fällen überein. Bücher und Belege konnten geordnet und kurzfristig vorgelegt werden. Hinweise auf wesentliche Mängel der Kassensicherheit haben sich im Prüfungsverlauf nicht ergeben.

8. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurde geprüft und der folgende **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg für das Wirtschaftsjahr 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 32 SächsEigBVO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nebst Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des städtischen Eigenbetriebes.

Durch den Feststellungsbeschluss erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Prüfvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Eilenburg, den 17. Juli 2023


C. Gerth
Rechnungsprüferin

Anlage: Fragenkatalog nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG)

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns.

Antwort:

Die Organe des Eigenbetriebes setzen sich aus Stadtrat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister und Betriebsleitung zusammen. Die Aufgabenverteilung regelt die Betriebssatzung in Ergänzung zu den kommunalrechtlichen Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Darüber hinaus regelt die interne Geschäftsordnung die Verfahrensabläufe.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden hierüber Niederschriften erstellt?

Antwort:

Der Betriebsausschuss kam im Wirtschaftsjahr 2022 zu 3 Sitzungen (30.05., 30.08. und 06.12.2022) zusammen. Niederschriften zu den Sitzungen wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Antwort:

Die Geschäftsleitung ist kein Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Kontrollgremiums eines anderen Betriebs.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgestellt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?

Antwort:

Der Betriebsleiter erhält ein Tabellenentgelt gemäß TVöD E13. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg. Die entsprechenden Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Antwort:

Der Eigenbetrieb verfügt über einen den Bedürfnissen des Betriebs entsprechenden Organisationsplan. Befugnisse und Zuständigkeiten sind darüber hinaus in den betriebsinternen Dienstanweisungen sowie der Betriebssatzung geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Antwort:

Hinweise auf Abweichungen zum Organisationsplan haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Antwort:

Der Eigenbetrieb unterliegt den Vorschriften des Vergaberechts (VOL, VOB, SächsVergabeG) und den damit in Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten. Der Betriebsleiter überwacht deren Einhaltung. Vergaben mit größeren Auftragswerten sind entsprechend der Betriebssatzung dem Betriebsausschuss bzw. dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch die örtliche Prüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine stichprobenartige Prüfung von Vergabeverfahren.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanleitungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe u. Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Antwort:

Der Eigenbetrieb verfügt über eine interne Dienstanweisung Vergabe.

- e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Antwort:

Verträge werden durch den Betriebsleiter überwacht und in seinen Büroräumen abgelegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf den Planungshorizont und Fortschreibung der Daten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Antwort:

Das Planungswesen erfolgt entsprechend der Vorgaben der SächsEigBVO. Demnach besteht die Finanzplanung aus einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Eigenbetriebs (Erfolgsplan) und des Mittelzu- und Mittelabflusses (Liquiditätsplan) für das betreffende Wirtschaftsjahr und die 3 diesem Jahr folgenden Wirtschaftsjahre. Die Planung wird jährlich fortgeschrieben. Sie entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?

Antwort:

Die Planerfüllung und evtl. Abweichungen werden durch den Betriebsleiter überwacht. Zum 30.06. eines jeden Jahres erfolgt eine Information des Betriebsausschusses über den Erfüllungsstand des Wirtschaftsplanes.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größen und den Anforderungen des Unternehmens?

Antwort:

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Antwort:

Der Eigenbetriebsleiter überwacht die Liquiditätsentwicklung innerhalb des Wirtschaftsjahres. Die mittelfristige Finanzplanung ist als Teil des Wirtschaftsplans dem Betriebsausschuss, dem Stadtrat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Eigenbetrieb unterliegt keinen Kreditverpflichtungen. Eine Kreditüberwachung ist demzufolge nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Antwort:

Es bestehen keine internen Regelungen über ein Cash-Management-System. Im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebs und den ihm zur Verfügung stehenden Kassenmitteln ist dies auch nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Antwort:

Im Wesentlichen generiert der Eigenbetrieb Umsatzerlöse aus Vorauszahlungen bzw. Kassierung vor Ort. Verbleibende Forderungen werden durch den Betriebsleiter bzw. die beauftragte Kassenleiterin überwacht. Ein Mahnwesen existiert im Eigenbetrieb nicht. Dem Eigenbetrieb würde im Bedarfsfall das Mahnwesen der Stadtverwaltung Eilenburg zur Verfügung stehen. Momentan verzichtet der Eigenbetrieb auf Grund der geringen Zahl säumiger Zahlungen auf die Erhebung von Mahngebühren.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Antwort:

Das Controlling wird durch den Betriebsleiter vorgenommen und umfasst alle Unternehmens- bzw. Betriebsbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Antwort:

Der Eigenbetrieb ist weder an anderen Unternehmen beteiligt noch führt er Tochtergesellschaften.

Fragekreis 4: Risikofrüherkennung

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Antwort:

Zur Risikofrüherkennung und Abhilfemaßnahmen verfügt der Eigenbetrieb über ein dokumentiertes Risikomanagementsystem, welches regelmäßig fortgeschrieben wird.

- b) Reichen die Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden?

Antwort:

Nach Auffassung der Prüfung sind die Maßnahmen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind die Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Antwort:

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehören:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bei zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen?

Antwort:

Der Fragenkreis 5 ist nicht einschlägig. Der Eigenbetrieb operiert mit keinem der oben genannten Finanzinstrumente.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Antwort:

Siehe Antwort zu a)

- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte

Antwort:

Siehe Antwort zu a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Antwort:

Siehe Antwort zu a)

- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Antwort:

Siehe Antwort zu a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Antwort:

Siehe Antwort zu a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Antwort:

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene interne Revisionsstelle und ist dazu gemäß der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung auch nicht verpflichtet. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO sowie der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO erfolgt eine jährliche Prüfung des Betriebes. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden zwischen den beauftragten Prüfern und dem Betriebsleiter und dem Oberbürgermeister ausgewertet. Dem Betriebsausschuss werden die jeweiligen Prüfberichte zur Kenntnis gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?

Antwort:

Nicht einschlägig, da keine eigene interne Revision

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der inneren Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Antwort:

Nicht einschlägig, da keine eigene interne Revision

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Antwort:

Nicht einschlägig, da keine eigene interne Revision

- e) Hat die interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Antwort:

Nicht einschlägig, da keine eigene interne Revision

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Antwort:

Nicht einschlägig, da keine eigene interne Revision

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung haben sich im Wirtschaftsjahr 2022 keine Hinweise auf zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ergeben, bei denen die Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Stadtrates nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Antwort:

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden keine Kredite dieser Art gewährt, noch bestanden solche Rechtsgeschäfte aus Vorjahren.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine diesbezüglichen Erkenntnisse ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Antwort:

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres sowie den 3 darauffolgenden Jahren sind im Investitionsplan als Anlage zum Wirtschaftsplan enthalten. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise ergeben, die auf eine unzureichende Prüfung von Rentabilität und Wirtschaftlichkeit von Investitionsvorhaben schließen lassen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Antwort:

Anlage: Fragenkatalog nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Antwort:

Die Budgetüberwachung von Investitionsmaßnahmen erfolgt laufend durch den Betriebsleiter.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Antwort:

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen die Vergaberegungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Antwort:

Im Wirtschaftsjahr 2022 sind keine derartigen Geschäfte ersichtlich geworden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Antwort:

Der Betriebsausschuss wird mehrfach im Wirtschaftsjahr entsprechend des Sitzungsplanes zusammengerufen. In eilbedürftigen Fällen oder bei besonderen Ereignissen ruft der Betriebsleiter den Betriebsausschuss zu Sondersitzungen zusammen. Bei Angelegenheiten einfacher Art und geringer wirtschaftlicher Bedeutung wird auch von den Möglichkeiten eines Umlaufbeschlusses Gebrauch gemacht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Antwort:

Die Prüfung ergab keine Erkenntnisse über unrichtige oder unvollständige Angaben in den Berichten über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassen vor und wurde hierüber berichtet?

Antwort:

Auf Grundlage der Prüfung haben sich keine Erkenntnisse oder Hinweise auf derartige Geschäftsvorfälle ergeben.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Antwort:

Eine Berichterstattung im Sinne § 90 Abs. 3 AktG war im Wirtschaftsjahr 2022 nicht erforderlich.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Antwort:

Der Eigenbetrieb verfügt über keine separate D&O-Versicherung. Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit über die städtische Versicherung gegen Haftpflicht- und Vermögensschäden versichert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorganes gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung ist kein Vorliegen derartiger Interessenkonflikte ersichtlich geworden.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten & stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Antwort:

Nach Auffassung der Prüfung lag kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen vor.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Antwort:

Die Prüfung hat keine Erkenntnisse über auffallend hohe oder niedrige Bestände ergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Antwort:

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Antwort:

Der Eigenbetrieb generiert seine Einnahmen im Wesentlichen aus Zuschüssen und Zuweisungen (Betriebskostenzuschuss Stadtverwaltung, Kulturraumförderung) und ist somit auf externe Finanzierungsquellen angewiesen. Dieser Umstand resultiert aus dem Aufgabenfeld des Eigenbetriebs, welche als grundsätzlich dauerdefizitäre Geschäfte einzuordnen sind.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Antwort:

Die Frage ist nicht einschlägig. Der Eigenbetrieb stellt weder eine Konzerngesellschaft dar, noch ist er Teil einer Konzerngesellschaft.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Antwort:

Der Eigenbetrieb erhielt im Wirtschaftsjahr 2022 einen Betriebskostenzuschuss durch die Stadtverwaltung in Höhe von 1.000,0 T€. Darüber hinaus erhielt er Mittel aus der Kulturraumförderung in Höhe von 114,7 T€. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass damit verbundene Verpflichtungen oder Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Antwort:

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes liegt bei rd. 30 % und ist für die Erfordernisse des Eigenbetriebs als angemessen einzuschätzen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Antwort:

Mit Abschluss des Jahres 2022 weist der Eigenbetrieb keinen Überschuss aus. Der Fehlbetrag des Wirtschaftsjahres ist auf neue Rechnung vorzutragen.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens zusammen?

Antwort:

Die Zusammensetzung des Betriebsergebnisses ist der Erfolgsplanabrechnung (GuV) für den Gesamtbetrieb zu entnehmen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Antwort:

Das Jahresergebnis ist von der Wiedereröffnung der Einrichtungen nach den Schließzeiten in Folge der Corona-Pandemie geprägt. Dementsprechend ergaben sich Mehreinnahmen aus gestiegenen Umsatzerlösen insbesondere in den Betriebsbereichen Bürgerhaus und Schwimmhalle, aber auch entsprechende Mehrausgaben im Bereich der Betriebskosten.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Antwort:

Die Frage ist nicht einschlägig. Der Eigenbetrieb ist nicht Teil einer Konzerngesellschaft.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Antwort:

Der Eigenbetrieb ist aufgrund seiner zugewiesenen Geschäftsfelder als dauerdefizitärer Betrieb einzuschätzen, welcher auf die Zuschussung Dritter angewiesen ist. Die Erwirtschaftung von Überschüssen für den Gemeindehaushalt ist aufgrund seines Satzungszwecks nicht originäres Ziel des Betriebes.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen? Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei?

Antwort:

Es erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung und Anpassung der geltenden Entgeltsätze und Evaluierung des Angebotsreportoires der Betriebsteile. Die letzte Erhöhung der Entgeltsätze erfolgte im Jahr 2022.

Darüber hinaus werden Einnahmen aus Fördermitteln (insb. Kulturraumförderung) generiert.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen für den Jahresfehlbetrag?

Antwort:

Der mit dem Jahresergebnis 2022 ausgewiesene Fehlbetrag resultiert aus der dauerdefizitären Ausrichtung der Betriebsteile des Eigenbetriebs. Der Eigenbetrieb ist im Übrigen von allgemeinen Kostensteigerungen im Bereich der Betriebskosten betroffen. Im Vergleich mit dem im Wirtschaftsplan veranschlagten Fehlbetrag von 109,6 T€ ergab sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Antwort:

Das Angebotsportfolio der Betriebsteile, Einsparpotenziale auf der Ausgabeseite sowie die Überwachung des Anpassungsbedarfs der Benutzungsentgelte werden durch den Betriebsleiter überwacht.